

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

17. Jahrgang

Südlohn, 29.05.2012

Nummer 6

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Südlohn-Oeding im Zuge der Landesstraße 558 rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen | 2 |
| 2. | 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Amselstraße/Weseker Weg“ im OT Südlohn
-Satzungsbeschluss gem. § 10 I BauGB | 4 |
| 3. | 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Gewerbe- und Industriegebiet „Ramsdorfer Straße / Weseker Weg“ im OT Südlohn
-Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB | 6 |
| 4. | 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 „Gewerbe- und Industriegebiet Oeding“
-Satzungsbeschluss gem. § 10 I BauGB | 7 |
| 5. | 1. Änderung des Bebauungsplanes Br, 39 „Gewerbegebiet Trimbach“ im OT Südlohn
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB | 9 |
| 6. | 2. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 06.03.2009 | 10 |

II. Mitteilungen:

- | | | |
|----|---------------------|----|
| 1. | Abfallkalender 2012 | 13 |
|----|---------------------|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

B e k a n n t m a c h u n g

über die Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgebung Südlohn-Oeding im Zuge der Landesstraße 558 von Bau-km 0+469,53 (Staatsgrenze Niederlande/Bundesrepublik Deutschland) bis Bau-km 3+285,65 (etwa 100 m östlich der Einmündung Bundesstraße 70 (Landesstraße 558 alt)/Kreisstraße 21) rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen.

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Straßenbaumaßnahme gem. § 39 Abs. 2b des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet **vom 11. bis 13. Juni 2012 in der Jakobi-Halle, Pfarrer-Becker-Str. 11, 46354 Südlohn-Oeding**, nach folgender **Tagesordnung** statt:

Montag, 11.06.2012

9:30 – 13:00 Uhr

Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

14:00 – 18:00 Uhr

Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater

1. Notwendigkeit, Planungsvarianten
2. Verkehrsprognose
3. Natur und Landschaft, Artenschutz
4. Oberflächen- und Grundwasser
5. Naherholung und Wegebeziehungen

Dienstag, 12.06.2012

9:30 – 13:00 Uhr

Fortsetzung der themenbezogenen Erörterung von Einwendungen Privater

6. Lärmimmissionen
7. Luftschadstoffe
8. Sonstige Belange

14:00 – 18:00 Uhr

Erörterung der grundstücksbezogenen Einwendungen Privater

Mittwoch, 13.06.2012

9:30 – 13:00 Uhr und

Fortsetzung der Erörterung der grundstücksbezogenen Einwendungen Privater

14:00 – 18:00 Uhr

Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Erörterung über 18:00 Uhr hinaus täglich möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung auch zu einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den Einwendern und Betroffenen, den Behörden und mit dem Vorhabenträger, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht.

Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren

- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände**
(Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch die
- **Vertreter/innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist. **Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.**

Zur Vorinformation liegen in der Zeit ab dem 01.06.2012 die detaillierte Tagesordnung, ein Informationsblatt zum Erörterungstermin und die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den allgemeinen Einwendungen während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, der Gemeinde Heiden und der Stadt Borken zur Mitnahme bereit.

Die detaillierte Tagesordnung, das Informationsblatt zum Erörterungstermin und die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den allgemeinen Einwendungen sind auch im Internet – www.brms.nrw.de – Erörterungstermin L 558 – einzusehen und abrufbar.

Südlohn, den 23.05.2012



Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 "Amselstraße / Weseker Weg" im Ortsteil Südlohn Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 "Amselstraße / Weseker Weg" im Ortsteil Südlohn gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 "Amselstraße / Weseker Weg" im Ortsteil Südlohn wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

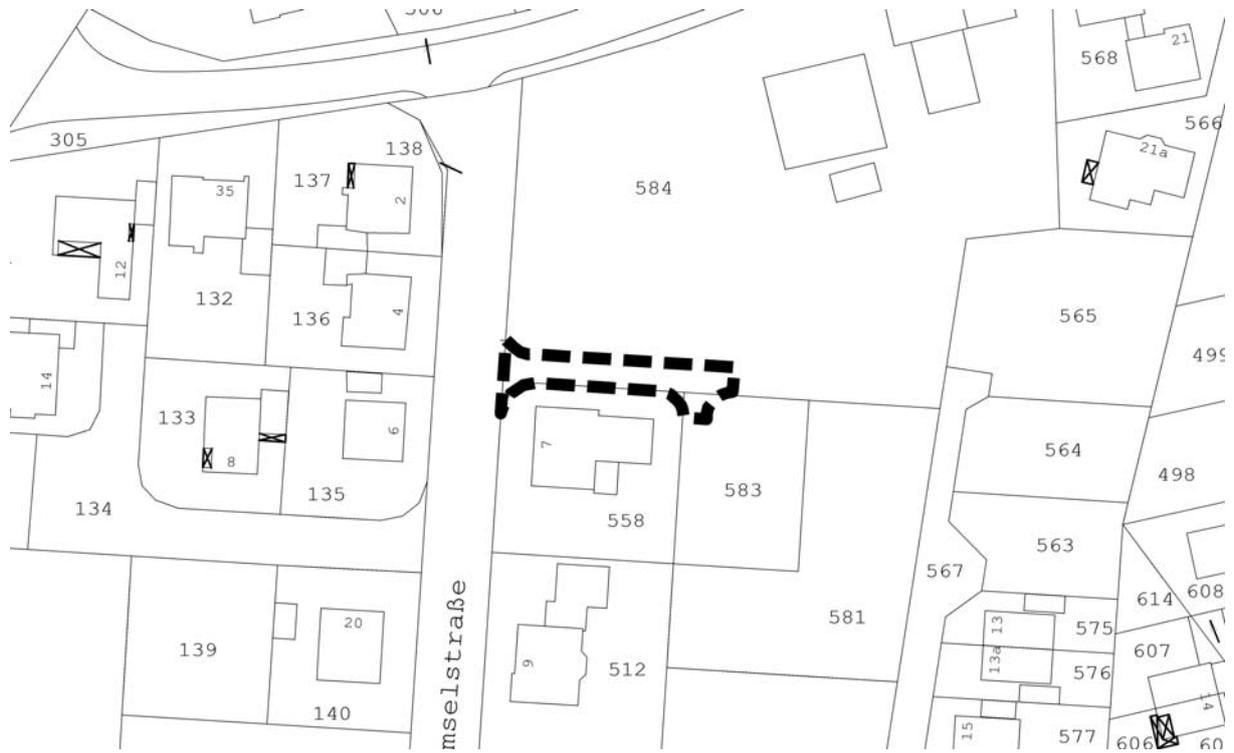
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 "Amselstraße / Weseker Weg" im Ortsteil Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan



Südlohn, 29.05.2012

Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbe- u. Industriegebiet Ramsdorfer Str./Weseker Weg,“ im Ortsteil Südlohn

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

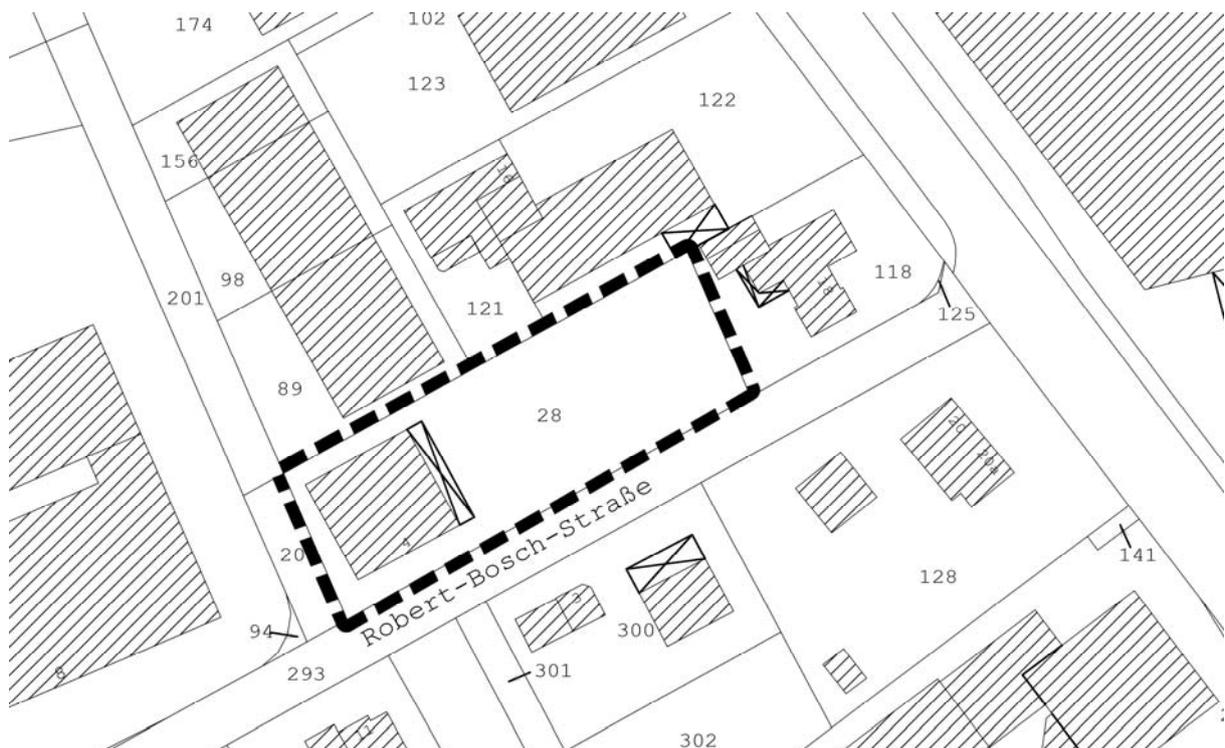
Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbe- u. Industriegebiet Ramsdorfer Str./Weseker Weg,“ im Ortsteil Südlohn, einschl. der dazugehörigen Begründung beschlossen. Diese vereinfachte Änderung dient dem Ziel Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche nach § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO.

Das Plangebiet erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Südlohn, Flur 19, Parz. 28 und ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Es beinhaltet eine Fläche von ca. 0,2 ha.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbe- u. Industriegebiet Ramsdorfer Str./Weseker Weg,“ im Ortsteil Südlohn, aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Südlohn, 29.05.2012

Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 "Gewerbe- und Industriegebiet Oeding" im Ortsteil Oeding Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 "Gewerbe- und Industriegebiet Oeding" im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 "Gewerbe- und Industriegebiet Oeding" im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- d. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- e. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- f. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- e. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 "Gewerbe- und Industriegebiet Oeding" im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ im Ortsteil Südlohn

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 06.10.2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ im Ortsteil Südlohn beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Aus diesem Grunde findet am

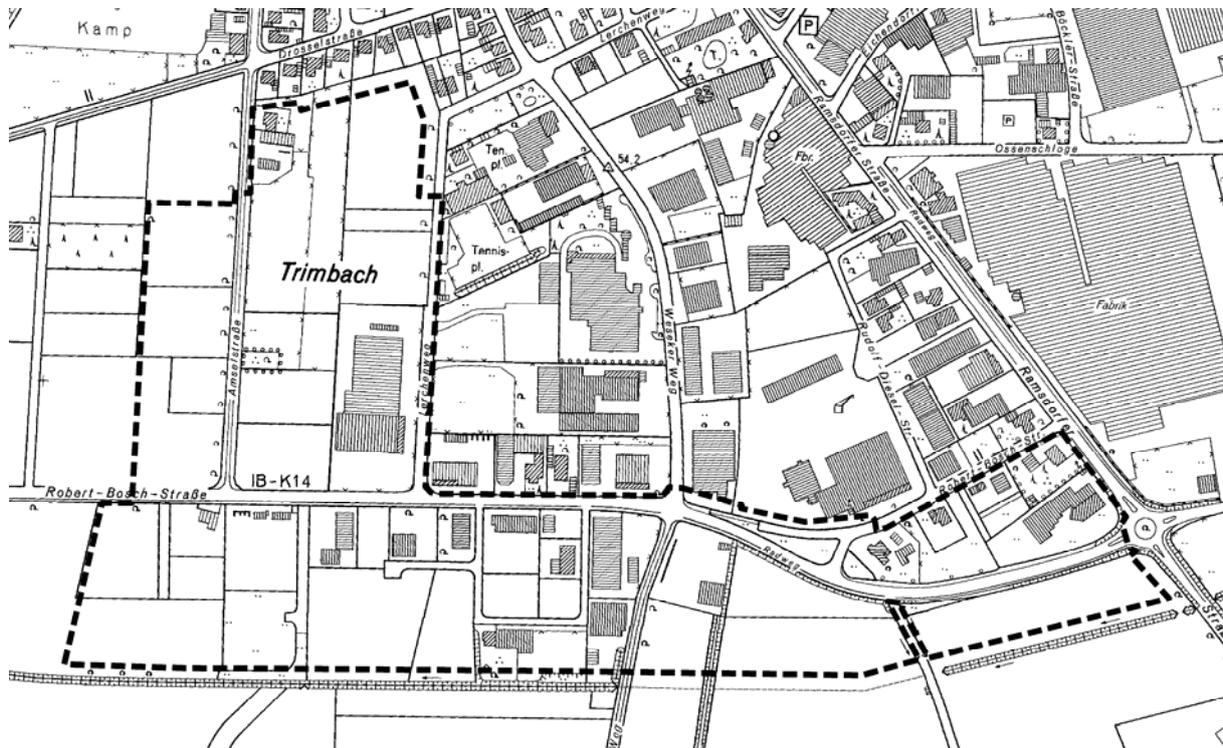
**05.06.2012, 18:00 Uhr, im Haus Wilmers, Seminarraum,
Kirchplatz 9, 46354 Südlohn,**

eine Bürgerversammlung statt. Die während der Versammlung vorgebrachten Anregungen werden nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ im Ortsteil Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Übersichtsplan



Südlohn, 29.05.2012

Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 23.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1: Änderungen in § 1

In Abs. 2 Nr. 2 wird nach „wurde“ der Zusatz „(§ 46 KrWG)“, in Absatz 5 nach „bedienen“ der Zusatz „(§ 22 KrWG)“ eingefügt.

Art. 2: Änderungen in § 2

In Abs. 2 Nr. 2 wird „pflanzlichen“ gestrichen, nach „Gartenabfälle“ wird „(vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)“ eingefügt.

In Abs. 2 Nr. 3 wird „und und das z.Zt. vom Kreis Borken auf die Gemeinde übertragene Verwerten“ gestrichen.

In Abs. 3 wird „Abs. 3“ gestrichen.

Art. 3: Änderungen in § 3

In Abs. 1 werden die Bezüge auf das Bundesrecht wie folgt geändert:

Aus § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG wird § 20 Abs. 2 KrWG

Aus § 24 KrW-/AbfG wird § 25 KrWG

Aus § 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG wird § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG

Aus § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG wird § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG

Aus § 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG wird § 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG

Abs. 3 wird gestrichen

Art. 4: Änderungen in § 4

In Abs. 1 und 2 wird nach „i.S.d. § 3 Abs.“ eingefügt: „5 Satz 1 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung“.

Art. 5: Änderungen in § 6

In Abs. 1 wird „§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch „§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG“ ersetzt.

In Abs. 2 wird „-/Abf“ gestrichen.

Art. 6: Änderungen in § 7

Im ersten Spiegelstrich wird „2 oder § 3 Abs. 3“ durch „1 oder 2“ ersetzt.

Der zweite Spiegelstrich entfällt

Vor „gemeinnützige“ wird „nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige“ eingefügt.

Im 3. Spiegelstrich wird nach „Abfälle“ „zur Verwertung“ und vor im 4. Spiegelstrich „gewerbliche“

„nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige“ eingefügt.

Die Verweise auf das Bundesrecht werden wie folgt geändert:

Aus „§ 24 KrW-/AbfG“ wird „§ 25 KrWG“

Aus „§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG“ wird „§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG“

Aus „§ 25 KrW-/AbfG“ wird „23 KrWG“

Aus „§ 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG“ wird „§ 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG“

Aus „(§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG)“ wird „(§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)“.

Aus § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG wird „§ 3 Abs. 5 KrWG“ (Spiegelstrich 4 und 5 alt)

Die Verweise auf § 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG und § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG werden gestrichen.

Art. 7: Änderungen in § 8

Abs. 1: Aus „§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG“ wird „§ 7 Abs. 3 KrWG“, aus „§ 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ wird „§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, KrWG“

Abs. 3: Aus „§ 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ wird: „§ 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG“

Art. 8: Änderungen in § 13

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

Art. 9: Änderungen in § 16

§ 16 erhält die Überschrift: „Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom sonstigen Abfall zu trennen. Hierbei sind Elektrokleingeräte (bis 5 kg, keine Bildschirmgeräte) zum Umweltmobil zu bringen. Elektrogroßgeräte sind bei der Schrottabfuhr getrennt vom übrigen verschrottungsfähigen Abfall zur Abholung vor dem Grundstück bereit zu stellen. Die Termine des Umweltmobils bzw. die Abholtermine für die Elektrogroßgeräte werden im Abfallkalender der Gemeinde bekannt gegeben.“

Abs. 3 wird gestrichen, dementsprechend werden aus den Absätzen 4 und 5 die Absätze 3 und 4.

Art. 10: Änderungen in § 18

In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hierzu gehört z.B. auch die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Wohn- und Pflegeheimen sowie Beherbergungsunternehmen.“

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.“

Die nachfolgenden Absätze rücken entsprechend weiter.

Im neuen Abs. 3 (ehem. Abs. 2) werden vor das Wort „ungehinderte“ die Worte „im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG“ eingefügt.

Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.“

Art. 11: Änderungen in § 20

In Abs. 2 wird „/-Abf“ gestrichen

Art. 12: Änderungen in § 24

Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu formuliert: „Überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallgefäße und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt“.

Abs. 1 Nr. 5: „Veränderung“ wird durch „Veränderungen“ ersetzt.

Art. 13: Änderungen in § 25

§ 25 lautet:

Die Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 29.05.2012



Christian Vedder
Bürgermeister



Südlohn / Oeding

M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)

Weitere Informationen
im Innenteil oder bei der

2012

ABFALLKALENDER

P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelber Sack)
U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte
Sp = Sperrmüll



Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 582-23

!!! Wichtiger Hinweis !!!
Änderung bei der Sperr-
müllabfuhr im OT Oeding
- Info im Innenteil -



IB = nur Innenbereich
 AB = nur Außenbereich

JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
1 So Neujahr	1 Mi M (IB)	1 Do	1 So	1 Di 01. Mai	1 Fr
2 Mo M (AB) 1	2 Do	2 Fr	2 Mo 14	2 Mi W (IB + AB)	2 Sa
3 Di	3 Fr Sch/EG OT Oed.	3 Sa	3 Di W (IB + AB)	3 Do B (IB)	3 So
4 Mi M (IB)	4 Sa	4 So	4 Mi B (IB)	4 Fr	4 Mo P (AB) 23
5 Do	5 So	5 Mo Sp Oed. II 10	5 Do	5 Sa	5 Di
6 Fr	6 Mo Sp Südl. (IB II)	6 Di W (IB + AB)	6 Fr Karfreitag	6 So	6 Mi P (IB)
7 Sa	7 Di W (IB + AB)	7 Mi B (IB)	7 Sa	7 Mo P (AB), Krammarkt 19	7 Do
8 So	8 Mi B (IB)	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr
9 Mo 2	9 Do	9 Fr	9 Mo Ostermontag 15	9 Mi P (IB)	9 Sa
10 Di W (IB + AB)	10 Fr	10 Sa	10 Di P (AB)	10 Do	10 So
11 Mi B (IB)	11 Sa	11 So	11 Mi	11 Fr	11 Mo 24
12 Do	12 So	12 Mo P (AB) 11	12 Do P (IB)	12 Sa	12 Di W (IB + AB)
13 Fr	13 Mo P (AB), Sp Oed. I 7	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi B (IB)
14 Sa	14 Di P (IB)	14 Mi P (IB)	14 Sa	14 Mo 20	14 Do
15 So	16 Mi P (IB)	15 Do	15 So	15 Di W (IB + AB)	15 Fr
16 Mo P (AB) 3	16 Do	16 Fr U/EK	16 Mo 16	16 Mi B (IB)	16 Sa Südlohner Kirmes
17 Di AB Südlohn Schrott anmelden	17 Fr	17 Sa	17 Di W (IB + AB)	17 Do Christi-Himmelfahrt	17 So Südlohner Kirmes
18 Mi P (IB)	18 Sa	18 So	18 Mi B (IB)	18 Fr	18 Mo M (AB), Krammarkt 25
19 Do	19 So	19 Mo 12	19 Do	19 Sa	19 Di
20 Fr Sch/EG OT Südl., U/EK	20 Mo Rosenmontag 8	20 Di W (IB + AB)	20 Fr	20 So	20 Mi M (IB)
21 Sa	21 Di W (IB + AB)	21 Mi B (IB)	21 Sa	21 Mo M (AB) 21	21 Do
22 So	22 Mi B (IB)	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr
23 Mo 4	23 Do	23 Fr	23 Mo M (AB) 17	23 Mi M (IB)	23 Sa
24 Di W (IB + AB)	24 Fr	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So
25 Mi B (IB)	25 Sa	25 So Krammarkt, verk.offen	25 Mi M (IB)	25 Fr U/EK	25 Mo
26 Do	26 So	26 Mo M (AB) 13	26 Do	26 Sa	26 Di W (IB + AB)
27 Fr	27 Mo M (AB) Sp. AB**	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi B (IB)
28 Sa	28 Di	28 Mi M (IB)	28 Sa	28 Mo Pfingstmontag 22	28 Do
29 So	29 Mi M (IB)	29 Do	29 So Mai-Meile, verk.offen	29 Di	29 Fr
30 Mo M (AB), SP Südl. I 5		30 Fr	30 Mo 18	30 Mi W (IB + AB)	30 Sa
31 Di AB Oeding Schrott anmelden		31 Sa		31 Do B (IB)	

Fronleichnam,
Bauernschützen-
fest Südlohn

Bauernschützen-
fest Oeding

** beide Ortsteile

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23